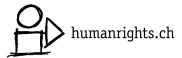
Rassismusvorfälle aus der Beratungspraxis

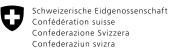
Januar bis Dezember 2019



Beratungsnetz für Rassismusopfer – Vernetzung und Know-how-Transfer

Ein Joint-Venture-Angebot von:





Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Impressum

Herausgebende: Verein humanrights.ch, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Redaktion und Lektorat: Gina Vega (humanrights.ch), Marianne Aeberhard (humanrights.ch), Alma Wiecken (EKR)

Grafik und Layout: Atelier Bläuer, Bern

Übersetzungen: Sprachdienste GS-EDI (Französisch) und Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)

Druck: Valmedia AG

Bern, April 2020

Vorwort

Der Bericht des Beratungsnetzes für Rassismusopfer zieht jedes Jahr eine Bilanz über die Vorfälle, die an die Beratungsstellen herangetragen werden. Dabei erhebt der Bericht nicht den Anspruch, eine vollständige Bestandsaufnahme der Rassismusvorfälle in der Schweiz zu sein. Den Leserinnen und Lesern wird es durch die im Bericht behandelten Fälle möglich sein, einen Einblick in die Lebensrealität derjenigen zu erhalten, die in der Schweiz mit Rassismus und Diskriminierung konfrontiert sind.

Im Jahr 2019 verzeichnen wir eine starke Zunahme der gemeldeten und als rassistisch eingestuften Fälle von Diskriminierung. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass der Rassismus in der Schweiz zugenommen hat (der Bericht gibt dahingehend einen Einblick, ist aber nicht als vollständige und belastbare Statistik zu verstehen). Aber es zeigt, – und das ist ein wichtiger Punkt – dass die Betroffenen eher bereit sind, sich an Beratungsstellen zu wenden. Es ist nicht immer leicht, den Schritt zu wagen und über die eigenen Diskriminierungserfahrungen zu sprechen, dazu gehört viel Vertrauen. Ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen rassistische Diskriminierung besteht daher darin, auf die Beratungsstellen aufmerksam zu machen und über ihre Angebote und Arbeitsweise zu informieren. Anstrengungen wurden dahingehend unternommen und müssen auch weiterhin fortgesetzt werden.

Die Veröffentlichung dieses Berichts ist auch eine Gelegenheit, die Notwendigkeit zu betonen, die Beratungsstellen mit den nötigen Mitteln auszustatten, damit sie ihre Aktivitäten weiterhin mit hoher Qualität durchführen können. In den kantonalen Integrationsprogrammen für den Zeitraum 2024–2027 sollten die für die Bekämpfung der Rassendiskriminierung bereitgestellten finanziellen Mittel unbedingt erhöht und die Kantone bestärkt werden, die Qualität und Zugänglichkeit von Beratungsangeboten zu gewährleisten. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als 60 Prozent der Befragten in der Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» des Bundesamts für Statistik glauben, dass Rassismus ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem ist.

2019 haben Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund erstmals erkennbar zugenommen. Wie die Ereignisse im Ausland zeigen, muss diese Tendenz ernst genommen werden und darf nicht unterschätzt werden.

Dieser Bericht ist das Ergebnis der wichtigen Arbeit der Beratungsstellen, die Mitglied im Beratungsnetz für Rassismusopfer sind. Ich möchte hier unsere Dankbarkeit für diese wertvolle Arbeit zum Ausdruck bringen, deren Ergebnisse eine unverzichtbare Informationsquelle sind. Ein Dank geht auch an die Projektleiterin Gina Vega von humanrights.ch und Alma Wiecken, Geschäftsführerin der EKR, die einen wichtigen Beitrag zum Beratungsnetz und zum vorliegenden Bericht leisten.

Martine Brunschwig Graf

Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Inhalt

	Vorwort	1
TEIL I	EINFÜHRUNG	3
	Das Beratungsnetz 2019	3
	Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone	
	Die Beratungsstellen im Überblick	4
	Methodik	6
	Zusammenfassung	7
TEIL II	ANALYSE	8
	Kontaktnahme und Dienstleistungen	8
	Welche Personen haben Rat gesucht?	
	Wie wurde Kontakt aufgenommen?	
	Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?	9
	Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	10
	In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?	10
	Wie wurde diskriminiert?	12
	Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?	14
	Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?	14
	Angaben zu den betroffenen Personen	16
	Aus welcher Region stammen die Personen ursprünglich?	16
	Welche Nationalität haben die Personen?	16
	Welchen Rechtsstatus haben die Personen?	17
	Welches Alter haben die Personen?	18
	Welches Geschlecht haben die Personen?	18
TEIL III	THEMA RACIAL PROFILING	19
	Interview mit Anne-Laure Zeller, Leiterin der Beratungsstelle	
	Centre d'Ecoute Contre le Racisme in Genf	19
TEIL IV	NICHT AUSGEWERTETE FÄLLE	22
	Nicht genügend erhärtete Diskriminierungen	22
	Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit	22
TEIL V	GLOSSAR	23
TEIL VI	MITWIRKENDE UND DANKSAGUNG	24
	Mitwirkende Beratungsstellen 2019	24

Das Beratungsnetz 2019

Mit dem vorliegenden Bericht wird die zwölfte Auswertung von Beratungsfällen zu rassistischer Diskriminierung* in der Schweiz veröffentlicht. Das Beratungsnetz für Rassismusopfer wurde 2005 als Joint Venture Projekt zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und dem Verein humanrights.ch gegründet und hat sich seither stetig weiterentwickelt. Das Beratungsnetz ist überzeugt, dass wirksame Anti-Rassismus-Arbeit nur durch das Zusammenwirken unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure möglich ist. Deswegen ist der Austausch zwischen kantonalen oder städtischen Stellen auf der einen Seite und nicht-staatlichen Beratungsstellen auf der anderen Seite für das Beratungsnetz unerlässlich.

Im Jahr 2019 hat es einige Veränderungen im Netzwerk gegeben: von 24 spezialisierten Beratungsstellen aus der ganzen Schweiz ist die Anzahl der Mitglieder des Netzwerks im Jahr 2019 auf 22 Beratungsstellen gesunken. Multimondo und das Konfliktophon der AOZ sind aufgrund von Veränderungen in ihrem Arbeitsauftrag ausgetreten. Zudem musste das Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TikK) in der bestehenden Form seine Türen schliessen. Als Neumitglied ist die Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZüRAS (Nachfolgerin von TikK) dazugestossen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden 352 Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung registriert, so viele wie noch nie. Der Anstieg an Beratungsfällen bedeutet aber nicht zwingend, dass der Rassismus in der Gesellschaft im selben Masse zugenommen hat. Mögliche Gründe für den Anstieg der Fallzahl können auch eine verstärkte Sensibilisierung der Betroffenen oder ein verbesserter Zugang zu Beratungsstellen sein. Es ist ausserdem wichtig zu betonen, dass die hier ausgewerteten Fälle nur die berühmte «Spitze des Eisbergs» darstellen: viele Betroffene gelangen aus verschiedenen Gründen mit ihren Diskriminierungserfahrungen gar nicht an eine Beratungsstelle.

Die Auswertung der von den Mitgliedstellen behandelten Beratungsfälle im vorliegenden Bericht ist ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung und eine Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie «Rassismus in der Schweiz» der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) oder den Berichten zu Antisemitismus des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) in der Romandie. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes verwendet diese und weitere Quellen als Datenbasis für ihre zweijährlich erscheinende Übersicht «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz».

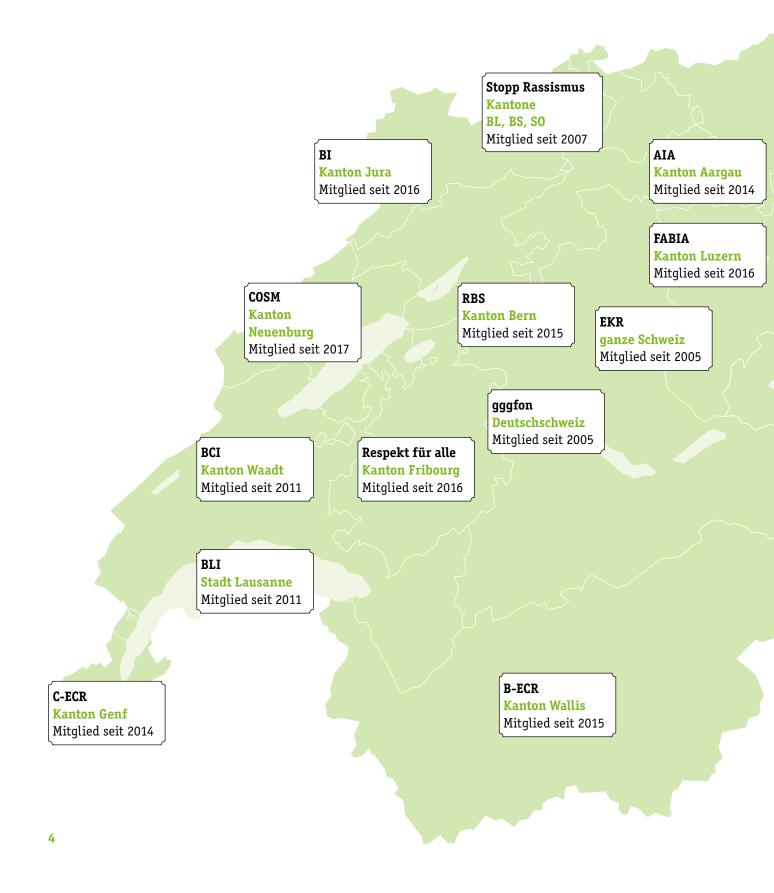
Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone

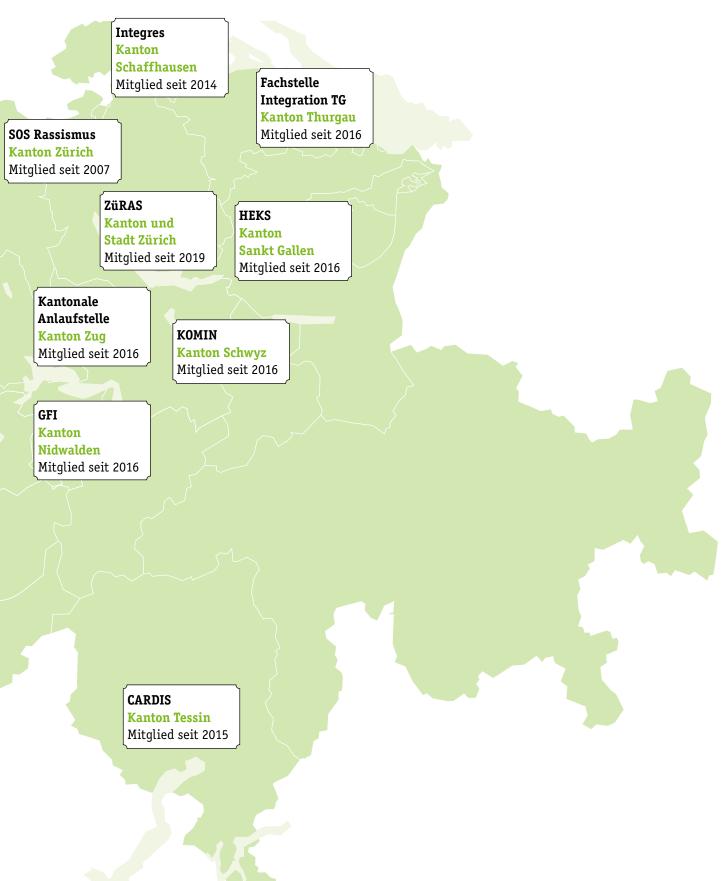
Das Beratungsnetz ist für die Kantone und den Bund von grosser Bedeutung. Den Kantonen bietet das Beratungsnetz massgeschneiderte statistische Auswertungsmöglichkeiten, belebt und fördert die interkantonale Vernetzung sowie den Diskriminierungsschutz. Es hilft damit den Kantonen, ihren Auftrag zu erfüllen. Zudem macht der jährliche Auswertungsbericht die Arbeit der kantonalen Beratungsstellen sichtbarer. Die Mehrheit der Kantone unterstützt das Beratungsnetz finanziell. Sie sind die wichtigsten Geldgeber des Projektes. Diese Strukturfinanzierung ist für das Projekt unerlässlich.

Dem Bund dienen der vorliegende Bericht und die strukturierte Datenbasis einerseits dem nationalen Monitoring, andererseits der Berichterstattung an internationale Organe. Hierzu gehören unter anderem die Staatenberichte an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats.

^{*} Begriffe in Grün werden im Glossar auf Seite 23 erläutert.

Die Beratungsstellen im Überblick





Methodik

Damit ein Fall in die Hauptauswertung des Berichts einbezogen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: (1) Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; (2) ein konkreter Situationsbeschrieb liegt vor und wird von der beratenden Fachperson als Fall von rassistischer Diskriminierung eingeordnet; (3) eine Beratungsleistung wurde erbracht.

Einfache Meldungen ohne Anspruch auf Beratung (z. B. ein anonymer Brief) sowie Fälle von nicht genügend erhärteten Diskriminierungen fliessen nicht in die detaillierte Auswertung ein, werden aber separat berücksichtigt (vgl. Teil IV, S. 22). Unberücksichtigt bleiben Fälle, die zu einer Beratungsleistung geführt haben, eine rassistische Diskriminierung aber ausgeschlossen werden konnte.

Beratungsstellen

Projektleitung

1. Falleingabe

Die Beratungsstellen erfassen die von ihnen behandelten Fälle im «Dokumentationssystem Rassismus» (DoSyRa) und ordnen die geschilderten Vorfälle den vorgegebenen analytischen Kategorien zu.

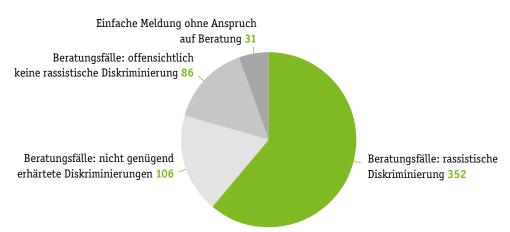
2. Datenbereinigung

Die von den Beratungsstellen eingetragenen Beratungsfälle werden von der Projektleitung hinsichtlich ihrer Konsistenz und Vollständigkeit überprüft und falls nötig zur Überarbeitung zurückgewiesen.

3. Datenauswertung

Die Fälle, bei welchen aus externer, möglichst objektiver Sicht eine rassistische Diskriminierung vorliegt, werden zusammengeführt und im Bericht ausgewertet.

Anzahl Fälle insgesamt: 575



Anzahl ausgewerteter Beratungsfälle pro Berichtsjahr

2008: 87 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen 2009: 162 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen 2010: 178 Fälle, erfasst von 7 Beratungsstellen 2011: 156 Fälle, erfasst von 10 Beratungsstellen 2012: 196 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen 2013: 192 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen

2014: 249 Fälle, erfasst von 15 Beratungsstellen 2015: 239 Fälle, erfasst von 18 Beratungsstellen 2016: 199 Fälle, erfasst von 26 Beratungsstellen 2017: 301 Fälle, erfasst von 27 Beratungsstellen 2018: 278 Fälle, erfasst von 24 Beratungsstellen 2019: 352 Fälle, erfasst von 22 Beratungsstellen

Zusammenfassung

I

Der vorliegende Bericht bietet eine praxisnahe Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2019, die als rassistische Diskriminierung in der Datenbank DoSyRa registriert wurden. Die 22 teilnehmenden Beratungsstellen sind wichtige Akteure in der Anti-Rassismus-Arbeit. Sie bieten Auskunft, psychosoziale und/oder Rechtsberatung für die betroffenen Personen an und treten auch immer wieder als vermittelnde Instanzen auf. Die Mitgliedstellen leisten mit ihren vielfältigen Interventionen einen zentralen Beitrag zur Begleitung, Beratung und Empowerment von Betroffenen, aber auch zur Dokumentation rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Der Bericht erhebt keinerlei Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz. So gibt es sehr viele Beratungsstellen, die nicht auf rassistische Diskriminierung spezialisiert sind und dennoch Fälle bearbeiten, in denen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielt oder Beratungsangebote, die sich auf eine spezifische Art von Rassismus fokussieren, zum Beispiel auf anti-muslimischen Rassismus oder Antisemitismus. Die Fälle dieser Beratungsstellen, die nicht Mitglied im Beratungsnetz

sind, fliessen nicht in den Bericht mit ein. Zudem gibt es zahlreiche Gründe, weshalb Betroffene vom Besuch einer Beratungsstelle absehen. Dazu gehört etwa die fehlende Kenntnis von Beratungsangeboten, fehlendes Vertrauen, Ängste oder eine Bagatellisierung bzw. Verdrängung bestimmter Vorfälle. Die Dunkelziffer ist hoch: Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der rassistischen Vorfälle in der Schweiz nirgends gemeldet oder bearbeitet wird.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2019 von den beteiligten Beratungsstellen 575 Vorfälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen **352 Beratungsfälle** ausgewertet, bei welchen eine eigentliche Beratungstätigkeit stattgefunden hat und in denen auch nach Einschätzung der Beratungsstellen eine rassistische Diskriminierung vorlag.

Die Zu- und Abnahmen berechnen sich aus der Differenz der Prozentangaben der betreffenden Kategorie im Vergleich zum Vorjahr. Es kann also durchaus sein, dass eine bestimmte Fallkategorie im Vergleich zum Vorjahr mehr Fälle verzeichnet, dass aber aufgrund der gestiegenen Gesamtfallanzahl trotzdem eine relative Abnahme ausgewiesen wird.*

Ratsuchende Personen

 222 der 352 Beratungsfälle rassistischer Diskriminierung wurden im Berichtsjahr von den direkt Betroffenen gemeldet.

Lebensbereiche, in denen die Diskriminierungen stattfanden

- Der öffentliche Raum mit 62 Fällen und der Arbeitsplatz mit 50 Fällen sind die am stärksten betroffenen Lebensbereiche.
- Im Vergleich zu 2018 nahmen Diskriminierungen im öffentlichen Raum um 8 PP* und in der Freizeit um 6 PP* zu. Eine Abnahme an gemeldeten Vorfällen verzeichnete der Arbeitsplatz mit minus 7 PP*.
- Weitere stark betroffene Bereiche sind die Nachbarschaft/Quartier mit 43 Nennungen, Bildung/Schule/Kita mit 39 Nennungen und die Verwaltung mit 37 Beratungsfällen.

Art und Weise der Diskriminierung

 Im Berichtsjahr 2019 machten Benachteiligungen mit 127 Nennungen und Beschimpfungen mit 116 Nennungen die häufigsten Formen der Diskriminierung aus.

Involvierte Vorurteile und Ideologien

- Rassismus gegen Schwarze ist mit 132 Nennungen nach dem generellen Motiv der Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit weiterhin das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv. An dritter Stelle folgt die Muslimfeindlichkeit mit 55 Nennungen.
- Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Kategorie Rechtsextremismus mit 36 registrierten Vorfällen um 5 PP* zu.

Mehrfachdiskriminierung

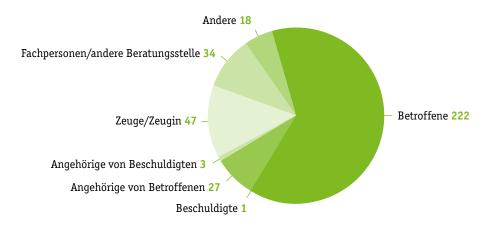
In 141 Fällen, d.h. mindestens in jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf die Kategorie des Rechtsstatus mit 66 Nennungen sowie das Geschlecht mit 40 Nennungen.

^{*} Die Prozentangaben (XY %) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (352). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Kontaktnahme und Dienstleistungen

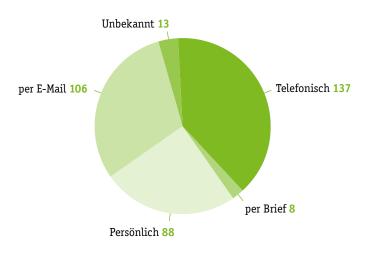
Welche Personen haben Rat gesucht?

Anzahl Beratungsfälle: 352



Wie wurde Kontakt aufgenommen?

Anzahl Beratungsfälle: 352



Vorführung eines Films, welcher negative Stereotypen vermittelt

Eine Frau berichtet, dass sie Kinder zu einer Vorführung eines Filmklubs für 6- bis 12-Jährige begleitet hat. Gezeigt wurde Buster Keatons Film «The Navigator» von 1924. Die Frau war von dem Film schockiert, da dieser negative Stereotypen über Schwarze vermittelt und diese lächerlich darstellt.

Die betreffenden Szenen wurden von der Beratungsstelle angeschaut und als problematisch eingeschätzt. Der historische Kontext der Entstehung von «The Navigator» – insbesondere die Rassentrennung in den Vereinigten Staaten und das damals herrschende diskriminierende Klima – spiegelt sich im Film wider. «The Navigator» bietet eine stereotype Darstellung von Schwarzen und kann dazu beitragen, dass sich bei den zuschauenden Kindern rassistische, stereotype Bilder einprägen. Ein Brief wurde an den Filmklub adressiert mit Informationen über den problematischen Charakter dieses Filmes und mit Empfehlungen für die zukünftige Filmauswahl.

Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

Anzahl Beratungsfälle: 352 (Mehrfachnennungen möglich)



Mediation und Intervention in einer Schule

In einem Whatsapp-Chat der 6. Klasse werden von einem Schüler Bilder mit obszönem sowie rechtsextremem Inhalt geteilt. Eine Mutter setzt die Schulleitung daraufhin über den Vorfall in Kenntnis. Die zuständige Schulsozialarbeiterin ersucht die Beratungsstelle um Unterstützung.

Die Beratungsstelle berät die meldende Schulsozialarbeiterin und zeigt Interventionsmöglichkeiten vor Ort auf. Einige Tage später leitet die Beratungsstelle ein Gespräch mit dem beschuldigten Schüler, seiner Mutter und Verantwortlichen der Schule. Es zeigt sich, dass der Schüler wenig über den Hintergrund solcher Bilder wusste. Gemeinsam mit der Mutter werden Regeln für ihren Sohn betreffend den Umgang mit dem Natel und den Sozialen Medien aufgestellt. Weiter führt die Beratungsstelle in der betroffenen Klasse eine Intervention zum Thema «wie mit einem solchen Vorfall umgegangen werden kann» durch.

Unterstützende Gespräche bei Schwierigkeiten in einem Ausgehlokal

Ein Mann berichtet von mehreren negativen Erlebnissen mit den Sicherheitsangestellten eines Ausgehlokals: So sei er von einem Sicherheitsangestellten alleine deshalb auf die Brust geschlagen worden, weil er den falschen Eingang benutzen wollte. Zuvor sei er bereits einmal ohne Begründung nach seinem Ausweis gefragt worden und habe das Ausgehlokal erst nach längeren Diskussionen betreten können.

Die Beratungsstelle nimmt Kontakt mit dem Ausgehlokal auf und organisiert einen Runden Tisch zur Aufarbeitung der Vorfälle. Insgesamt erheben drei

weitere Betroffene ähnliche Vorwürfe die Einlassverweigerung und/oder diskriminierende Behandlung gegenüber dem Ausgehlokal betreffend. Am Runden Tisch konnten die Anwesenden ihre Sicht der Ereignisse schildern. Nach weiteren Nachgesprächen wurde ein zweiter Runder Tisch organisiert. Die Verantwortlichen des Ausgehlokals möchten interne Anpassungen vornehmen, um solchen Vorfällen entgegenzuwirken. Die Beratungsstelle steht den Verantwortlichen des Ausgehlokals sowie der Sicherheitsfirma bei den kommenden Aufgaben und geplanten Änderungen zur Seite.

Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle

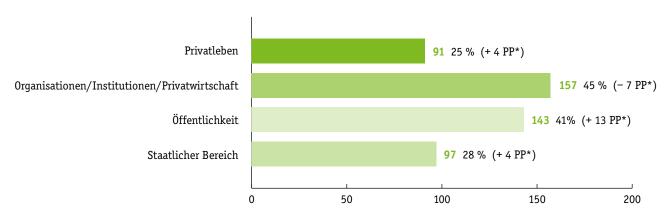
In welchen Lebensbereichen geschahen die Vorfälle?

Obwohl bei den Oberkategorien der Bereich Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft mit 157 Nennungen der am stärksten betroffen Lebensbereich war, verzeichnete er im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme (-7 PP*). Der Bereich Öffentlichkeit dagegen verzeichnete mit 143 Nennungen (+13 PP*) eine starke Zunahme. Der staatliche Bereich mit 97 Nennungen und der Bereich Privatleben mit 91 Nennungen haben leicht zugenommen (jeweils +4 PP*).

Bei den Unterkategorien waren der öffentliche Raum mit 62 Fällen (+8 PP*) und der Arbeitsplatz mit 50 Fällen (-7 PP*) die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. Dahinter folgen die Kategorien Nachbarschaft/Quartier (43/+1 PP*), Bildung/Schule/KITA (39/-3 PP*), Verwaltung (37/+4 PP*), Polizei (32/+1 PP*) und Freizeit/Ausgang (32/+6 PP*).

Oberkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 352 (Mehrfachnennungen möglich)



* Die Prozentangaben (XY %) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (352).

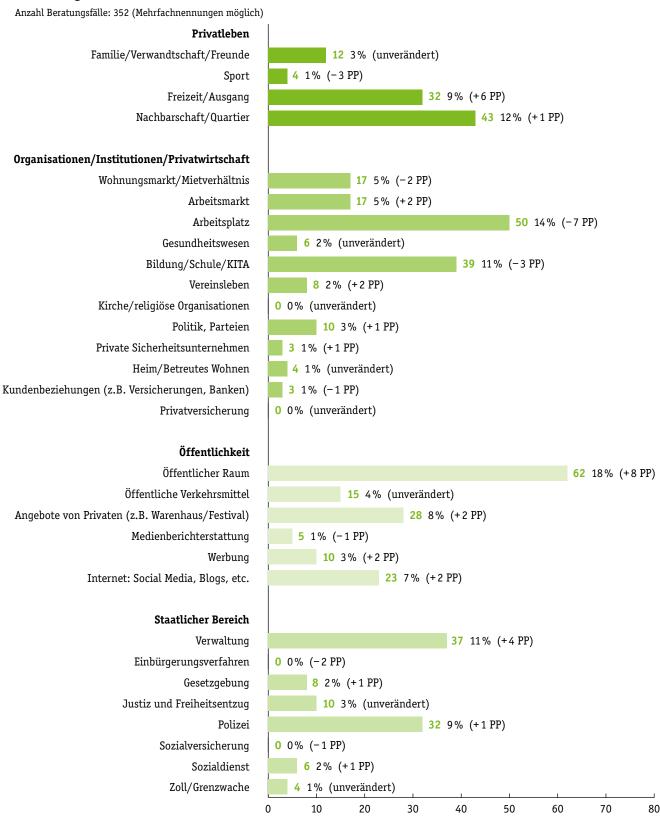
Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Rassismus im öffentlichen Raum: «Fahren Sie wieder zurück in Ihr Land!»

Eine muslimische Frau mit Kopftuch ist mit ihren beiden kleinen Kindern unterwegs, als sie von einer älteren Frau beschimpft wird: «Erziehen Sie Ihre Kinder oder fahren Sie wieder zurück in Ihr Land!». Nachdem sich die Frau zu verteidigen versucht, weist sie die ältere Frau noch aggressiver zurecht. Die Frau fühlt sich ohnmächtig und verzweifelt. Sie wurde in der Vergangenheit schon mehrmals wegen ihres Kopftuchs beschimpft und hat zunehmend Angst, aus dem Haus zu gehen.

Der Ehemann der Frau ersucht die Beratungsstelle um Unterstützung. Diese hilft ihm, die Situation einzuordnen und bestärkt ihn darin, dass das Verhalten der älteren Frau nicht in Ordnung ist. Die Beratungsstelle bietet auch der betroffenen Frau eine Beratung an. Die Frau lehnt das Angebot jedoch ab.

Unterkategorien Lebensbereich



^{*} Die Prozentangaben (XY %) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (352). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

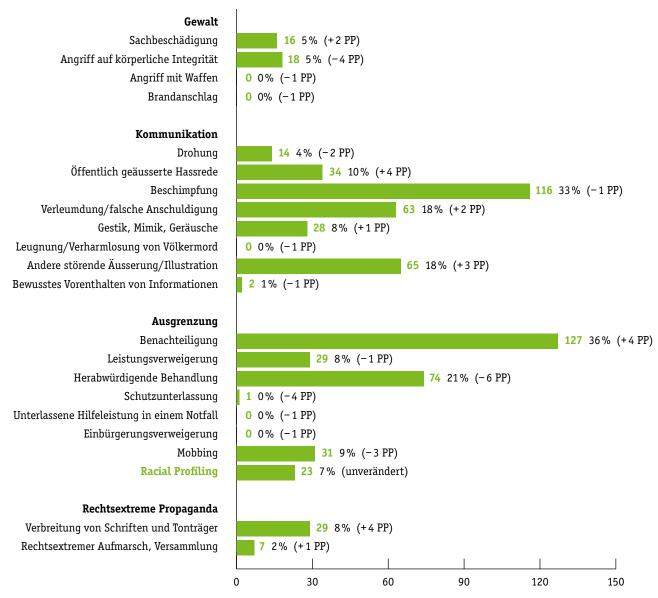
Wie wurde diskriminiert?

Im Berichtsjahr 2019 betrafen die meisten Beratungsfälle den Bereich der Kommunikation (322 Nennungen), wobei die Kategorien Beschimpfung (116 Fälle/–1 PP*), andere störende Äusserung/Illustration (65 Fälle/+3 PP*) und Verleumdung/falsche Anschuldigung (63 Fälle/+2 PP*) am meisten genannt wurden. Ebenfalls häufig gemeldet wurden Diskriminierungen im Bereich der Ausgrenzung (285 Nennungen), wovon der grösste Teil auf Benachteiligungen

(127 Fälle/+4 PP*) und herabwürdigende Behandlung (74 Fälle/-6 PP*) entfiel. In der Kategorie der rechtsextremen Propaganda mit 36 Nennungen verzeichnete die Verbreitung von Schriften und Tonträgern eine mittlere Zunahme (29 Fälle/+4 PP*). In den Bereich Gewalt fallen 34 Meldungen, wobei eine Abnahme von Angriffen auf die körperliche Integrität registriert wurde (18 Fälle/-4 PP*).

Art und Weise der Diskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 352 (Mehrfachnennungen möglich)



^{*} Die Prozentangaben (XY %) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (352). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Nachbarschaft/Quartier: Mietwohnung wird wegen falscher Anschuldigungen gekündigt

Die ratsuchenden Personen beklagen sich über eine Nachbarin, die ihre Kinder als «Affenkinder» oder Ähnliches bezeichnet und sie mit falschen Anschuldigungen bei der Hausverwaltung negativ darstellt. Als Folge kündigt ihnen der Vermieter die Wohnung. Sie haben Zeugen und können nachweisen, dass die Anschuldigungen falsch sind. Sie möchten Unterstützung bei der Einsprache gegen die Kündigung.

Die ratsuchenden Personen werden nach einer Abklärung der Rechtslage darin bestärkt, gegen die Kündigung Einsprache zu erheben. Die Beratungsstelle nimmt Kontakt mit dem zuständigen Sozialarbeiter der Gemeinde auf. Dieser erklärt sich bereit, die ratsuchenden Personen vor der Schlichtungsstelle zu vertreten. Die Kündigung wird schliesslich von der Schlichtungsstelle als missbräuchlich aufgehoben.

Rassistische Bemerkungen von Kunden in einem Lebensmittelgeschäft

Frau N. wird in einem Lebensmittelgeschäft von einem anderen Kunden mit rassistischen Sprüchen beschimpft: «Diese Kopftücher wollen nur unser Geld, warum sind die überhaupt hier? Hau ab!». Die anderen Kunden schauen zu, aber niemand reagiert. Sie fühlt sich extrem gedemütigt und hat Angst, dem Mann in Zukunft erneut zu begegnen.

Die Beratungsstelle nimmt mit der Leiterin des Geschäfts Kontakt auf, um das Geschehen zu schildern und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Tatsächlich ist die Geschäftsleiterin bereits von einer anderen Kundin kontaktiert worden, die dasselbe erlebt hat. Der Kunde sei bereits identifiziert und habe nun Hausverbot erhalten, weil eine Verwarnung nichts genützt habe.

Hassrede in Blogs und Social Media

Ein Mann informiert die Beratungsstelle über auf Facebook veröffentlichte, herabsetzende Inhalte und Hassreden gegen Menschen muslimischen Glaubens und bittet um Auskunft. Er möchte anonym bleiben, weil er die Reaktion der Person fürchtet, die die Beiträge veröffentlicht hat. Die Beratungsstelle informiert den Mann über die Rechtslage und die bestehenden Handlungsoptionen. Mit seinem Einverständnis leitet sie den Fall an die Präventionsplattform gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus weiter.

Arbeitsplatz: Schikane und Diskriminierung am Arbeitsplatz

Herr P. wird an seinem Arbeitsplatz aufgrund seiner Herkunft respektlos behandelt. Der Küchenchef nennt ihn nicht beim Namen, sondern ruf ihn «Taliban». Nun nennt ihn das ganze Team so. Herr P. wünscht sich einen respektvollen Umgang seitens seines Chefs und des Teams.

Dem Mann war es in erster Linie wichtig, seine Erfahrung bei der Beratungsstelle zu melden und zu besprechen. Da er beim Schlichtungsverfahren schon von einer anderen Beratungsstelle Unterstützung erhielt, ging es ihm nur darum, Auskunft und Informationen zu erhalten.

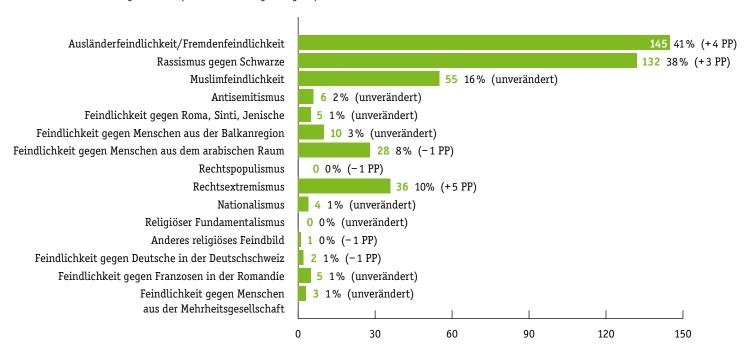
Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?

Dem langjährigen Trend entsprechend ist das unspezifische Motiv der Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit mit 145 Nennungen (+4 PP*) am häufigsten präsent, gefolgt vom Rassismus gegen Schwarze mit 132 Nennungen (+3 PP*). Letzteres bleibt somit das zweithäufigste Diskriminierungsmotiv. Die Fälle Anti-Schwarzen Rassismus finden sich am häufigsten in den Lebensbereichen Arbeitsplatz (24), öffentlicher Raum (21), Polizei (20), Bildung/Schule/KITA (14) und Nachbarschaft/Quartier (14). Weiterhin häufig sind die Beratungsfälle im Bereich

Muslimfeindlichkeit mit 55 Meldungen (unverändert*) sowie in der inhaltlich verwandten Kategorie der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum mit 28 Nennungen (– 1 PP*). Muslimfeindlichkeit und Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum traten am häufigsten in der Nachbarschaft/im Quartier (17), im öffentlichen Raum (16) und am Arbeitsmarkt (11) auf. Erkennbar ist mit 36 Nennungen (+5 PP*) eine Zunahme der registrierten Fälle, die Rechtsextremismus betreffen.

Involvierte Feinbilder, Zielgruppen und Ideologien

Anzahl Beratungsfälle: 352 (Mehrfachnennungen möglich)



Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?

In 141 Fällen, d.h. in mindestens jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf die Kategorie des Rechtsstatus mit 66 Nennungen (+7 PP*) sowie das Geschlecht mit 40 Nennungen (–1 PP*).

Keine Angaben	236	67 % (-4 PP)
Alter	4	1% (-1 PP)
Geschlecht	40	11 % (-1 PP)
Sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität	8	2% (+1 PP)
Behinderung	5	1% (-1 PP)
Soziale Stellung	11	3% (-2 PP)
Politische Meinung	7	2% (+1 PP)
Rechtsstatus	66	19 % (+ 7 PP)

^{*} Die Prozentangaben (XY %) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (352). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Anti-Schwarzen-Rassismus: Beleidigung und Ausgrenzung in einer Schulklasse

Frau M. ist mit ihren zwei Kindern vor Kurzem von der Stadt aufs Land gezogen. Nun kommt es in der neuen Schule in der 5. und 6. Klasse zu massiven rassistischen Beleidigungen in denen auch das N-Wort vorkommt.

Die Beratungsstelle bespricht die Situation mit der Mutter. Daraufhin kontaktiert die Beratungsstelle die zuständige Schulsozialarbeiterin und erfährt, dass in der betroffenen Klasse seit zwei Jahren Mobbing immer wieder ein Thema ist. Man habe aber bereits viel getan und das Klassenklima habe sich verbessert. Trotzdem komme es immer wieder zu Vorfällen von «wüsten Beschimpfungen». Die Beratungsstelle führt nach Absprache mit der Schule und der Schulsozialarbeiterin eine Klassenintervention durch, was zu einer Beruhigung der Situation führt.

Muslimfeindlichkeit: Rassistische und diskriminierende Äusserungen gegenüber der muslimischen Community

Ein Teamleiter und Ausbildner eines Fahrdienstunternehmens macht rassistische und diskriminierende Bemerkungen gegenüber den muslimischen Mitarbeitenden, die ihre Religion ausüben und den Ramadan praktizieren. Diese würden, so der Teamleiter, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Die Beratungsstelle unterstützt die meldende Person bei der Formulierung eines Briefs an den Unternehmensleiter. Im Schreiben wird der Leiter aufgefordert, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Belästigung und Rassismus zu verhindern und Mitarbeitende, die solche Handlungen begehen, zu sanktionieren. Der Brief wird von mehreren Mitarbeitenden verschiedener Nationalitäten unterzeichnet.

Rassistischer Abdruck «White Power»

Frau L. berichtet von einer rassistischen Beschriftung «White Power» auf einem Gebäude in einer zentralen Strasse der Stadt. Sie habe sich bereits an alle kantonalen und kommunalen Institutionen gewendet, um die Beschriftung entfernen zu lassen. Die Polizei teilte ihr aber mit, dass es der Eigentümer des Gebäudes sei, der die notwendigen Schritte unternehmen müsse, um die Beschriftung zu entfernen.

Die Beratungsstelle bestätigt, dass der Schriftzug eine Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB darstellt und reicht eine Strafanzeige ein. Daraufhin ordnet die Staatsanwaltschaft die Entfernung des Schriftzugs an.

Angaben zu den betroffenen Personen

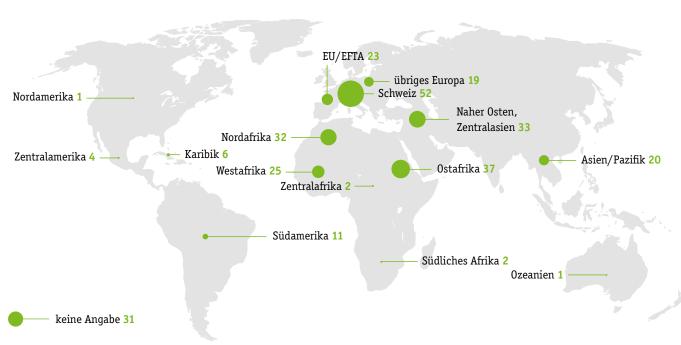
Aus welcher Region stammen die Personen ursprünglich?

Menschen afrikanischer Herkunft stellen, wie in den letzten Jahren, die grösste Gruppe von Betroffenen dar (98 Nennungen). Am zweithäufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (94 Nennungen). Dies ist damit zu erklären, dass Personen italienischer, deutscher, portugiesischer, französischer, kosovarischer, spanischer, türkischer und serbischer Staatsangehörigkeit die Mehrheit der Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz ausmachen. Zudem sind

darunter auch zahlreiche Personen mit Schweizer Herkunft (52), die als «fremd» wahrgenommen und diskriminiert werden. Zugenommen hat die Anzahl betroffener Personen aus dem Nahen Osten und Zentralasien (33) sowie Asien und Pazifik (20). Auffallend ist, wie stark auch Menschen aus Eritrea und Syrien von rassistischer Diskriminierung betroffen waren und sich an eine Beratungsstelle gewandt haben.

Regionale Herkunft der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 299



Welche Nationalität haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 299 (davon 35 Doppelbürgerschaften)

Keine Angaben	61
Schweiz	81
Eritrea	21
Syrien	19
Frankreich	17

Brasilien, Türkei	
Afghanistan, Bangladesch, Indien, Marokko, Sudan, Tunesien	je 5
Algerien, Deutschland, Gambia, Italien, Nigeria, Somalia	je 4
Ägypten, Kenia, Peru, Senegal, Sri Lanka	je 3
Weitere Nationalitäten	50

Welchen Rechtsstatus haben die Personen?

Nicht die Nationalität bzw. der Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sondern vielmehr die vermutete bzw. zugeschriebene Herkunft ist ausschlaggebend für eine Diskriminierung.

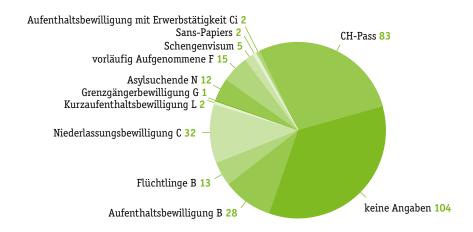
So kommt es bezeichnenderweise auch zu diskriminierenden Handlungen gegen Schweizerinnen bzw. Schweizer, denen die Täterinnen und Täter jedoch eine nicht-schweizerische Herkunft zuschreiben.

Bei vorläufig aufgenommen Personen stellt sich nach einigen Jahren Aufenthalt die Frage, inwieweit dieser Status an sich bereits einer strukturellen Diskriminierung gleichkommt. So finden diese Personen aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus nur mit Mühe eine Wohnung oder eine Erwerbstätigkeit.

In der Regel werden die Beratungsstellen eher von Menschen mit einem Schweizer Pass oder einem gefestigten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Sans-Papiers. Insbesondere für Sans-Papiers (darunter auch abgewiesene und untergetauchte Asylsuchende) ist die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratung in der Regel grösser, da unter Umständen befürchtet wird, dass sich die Offenlegung des Status negativ auf die Aufenthaltssituation auswirken könnte.

Rechtsstatus der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 299



Diskriminierung wegen Rechtsstatus: Einlassverweigerung in einem Club

Ein junger Mann und zwei Freunde werden vom Sicherheitspersonal eines städtischen Clubs wegen ihrer Aufenthaltsbewilligung (B-Flüchtlinge) abgewiesen. Das Sicherheitspersonal nennt die Aufenthaltsgenehmigung hierbei explizit als Grund für die Einlassverweigerung.

Am folgenden Tag werden er und ein anderer Freund erneut abgewiesen, diesmal jedoch ohne Begründung.

Der Betroffene möchte diese Praxis strafrechtlich verfolgen.

Mit Hilfe der Beratungsstelle wird eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 8 BV sowie eine Rassendiskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB geltend gemacht.

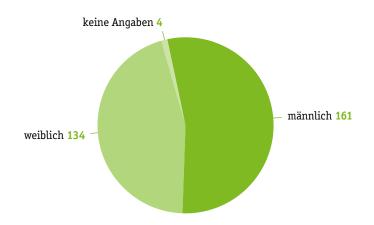
Welches Alter haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 299



Welches Geschlecht haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 299



Rechtsextreme Vorfälle in einer Schule

Die Fachperson einer Gemeinde berichtet der Beratungsstelle von verschiedenen Vorfällen, welche der Thematik Rechtsextremismus zuzuordnen sind. Es sei in der Vergangenheit zur Verbreitung von rechtsextremen Symbolen, Gestik (Hitler-Gruss) bis hin zu verbalen und physischen Übergriffen auf einen Schwarzen Jugendlichen gekommen. Die Vorfälle gingen stets von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde aus.

Die Beratungsstelle führte mehrere Gesprächsrunden und Interventionen mit den Jugendlichen, den Eltern, der Schule inkl. Lehrpersonen und den zuständigen Fachstellen der Gemeinde durch. Die Massnahmen führten zu einer Sensibilisierung und Beruhigung der Situation vor Ort.



Interview mit Anne-Laure Zeller, Leiterin der Beratungsstelle Centre d'Ecoute Contre le Racisme in Genf

Die Beratungsstelle gegen Rassismus, Centre d'Ecoute Contre le Racisme (C-ECR) in Genf steht allen Personen offen, die mit rassistischen, diskriminierenden oder intoleranten Handlungen aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität oder Religion konfrontiert sind. Racial Profiling ist in Genf weit verbreitet und ein wiederkehrendes Thema in der Beratung.

Anne-Laure Zeller, Sie sind die Leiterin des C-ECR. Warum ist Racial Profiling ein aktuelles Thema in Genf?

Die Bevölkerung des Kantons Genf ist ausgesprochen multikulturell. Genf ist eine internationale Stadt, in der viele internationale Organisationen und NGOs ihren Sitz haben und viele ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. Der Kanton verfügt zudem über zwölf Kollektivunterkünfte für Migrantinnen und Migranten und wird demnächst ein Bundesasylzentrum eröffnen. Genf ist auch ein Grenzkanton und verfügt über einen internationalen Flughafen. Kontrollen durch die Polizei oder den Zoll sind daher üblich, meist aus Sicherheitsgründen. Eine der direkten Nebenerscheinungen dieser Kontrollen ist der Straftatbestand des Racial Profilings.

Wie viele Fälle von Racial Profiling hat das C-ECR im Jahr 2019 behandelt? Können Sie uns einige dieser Fälle beschreiben?

2019 verzeichnete das C-ECR neun Fälle von Racial Profiling. Meist betrafen diese Polizei- oder Zollkontrollen, bei denen sich die Betroffene aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft als Zielscheibe der Kontrolle fühlten. So wurde beispielsweise ein schwarzer Musiker auf dem Weg zum Bahnhof von der Polizei angehalten. Da er nicht verstand, warum seine Tasche durchsucht werden sollte, schlug er vor, die Angelegenheit ein wenig abseits zu regeln, damit die

Kontrolle nicht in aller Öffentlichkeit durchgeführt wird. So wäre die Kontrolle weniger entwürdigend für ihn gewesen. Betroffene erwähnen häufig, dass sie die Kontrolle als eine öffentliche Demütigung empfinden. Seinem Wunsch wurde nicht entsprochen und er wehrte sich deshalb gegen die Kontrolle. Daraufhin wurden ihm Handschellen angelegt und er wurde auf den Polizeiposten geführt. Er verpasste nicht nur seinen Zug, sondern wurde auch noch gebüsst. Angesichts solcher Fälle bietet das Zentrum an, einen Termin mit der Schlichtungsstelle der Polizei zu vereinbaren, um eine Lösung für die Betroffenen zu finden. Betroffene empfinden solche Kontrollen als missbräuchlich, weil sie als «Weisse» unter den gleichen Umständen nicht kontrolliert worden wären. In einem anderen Fall schilderte ein Zeuge, dass an der Kasse eines Ladens ausschliesslich bei Schwarzen Stichproben durchgeführt worden seien. Der Zeuge sprach von Missbrauch und wies ebenfalls auf die Demütigung hin, die Betroffenen dadurch widerfahre. Bei dieser Art von Kontrolle ist es sehr schwierig, den Straftatbestand von Racial Profiling nachzuweisen, da sich die Läden auf ihr Recht zur Kontrolle von Taschen und Waren berufen. Das C-ECR hat sich bereits mit mehreren ähnlichen Fällen befasst, die von Betroffenen selbst oder von Zeuginnen und Zeugen gemeldet wurden.

Wie werden Polizei- oder Zollkontrollen von den Betroffenen erlebt? Zu welcher Art von Konflikten können diese Kontrolle führen?

Im Allgemeinen sind diese Kontrollen für die Menschen sehr schwer zu ertragen, sie sind schockiert, gestresst, verärgert; und zwar nicht nur darüber, dass sie kontrolliert werden, sondern auch aufgrund der Art und Weise, wie sie kontrolliert werden. Für Betroffene ist es in zweierlei Hinsicht schwierig: Zum einen aufgrund der Tatsache, dass sie kontrolliert werden, zum anderen, weil die Kontrolle wegen ihrer Hautfarbe oder Herkunft geschieht. Alle

Betroffene weisen auch darauf hin, dass sie bei der Kontrolle nicht angehört werden und die Beamten ihre Fragen nicht beantworten. Dies führt zu Spannungen, sowohl bei den Betroffenen - die entsprechend reagieren und sich verteidigen - als auch bei den Polizistinnen und Polizisten oder den Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps. Die Beamten können die Diskussion verweigern oder sich unangemessen verhalten, beispielsweise mit der Äusserung unangebrachter oder diskriminierender Bemerkungen über die Herkunft der Person. Sie können auch drastischere Massnahmen ergreifen, indem sie die Person festnehmen und sie über Nacht auf dem Polizeiposten festhalten. Eine Kontrolle kann zu einem schwerwiegenden Vorfall ausarten, in der Regel zum Nachteil der kontrollierten Person.

Welche Folgen hat Racial Profiling für die Betroffenen? Welche Strategien entwickeln die Betroffenen, um mit solchen Kontrollen umzugehen?

Das C-ECR beobachtet verschiedene Reaktionen, die von Mensch zu Mensch unterschiedlich sind und von ihrer Situation, ihrer Resilienz und anderen Faktoren abhängen. Einige wehren sich, andere sind empört oder fühlen sich zutiefst gedemütigt. Betroffene können auch einen traumatischen oder posttraumatischen Schock (Bumerang-Effekt) erleiden, vor allem, wenn die Kontrolle lange dauert und sie beispielsweise eine Nacht in der Zelle verbringen müssen, oder wenn sie wiederholt kontrolliert worden sind. Diese Menschen entwickeln ein starkes Gefühl des Verfolgtwerdens. Einige sprechen von ihrem Vertrauensverlust oder auch ihrer Angst vor den Sicherheitskräften, den öffentlichen Institutionen und dem Staat allgemein. Viele Betroffene befürchten, dass auch ihre Kinder solche Kontrollen erleben müssen. Betroffene wünschen sich, dass diese Art von rassistischer Schikane aufhört. Sie möchten wissen, wie sie in solchen Situationen reagieren sollen und ob es Austauschgruppen für Betroffene von Racial Profiling oder Vereine gibt, die sich gegen Racial Profiling engagieren. Viele haben Angst eine Strafanzeige einzureichen, weil sie Repressalien oder andere Nachteile befürchten. Manchmal entwickeln die Betroffenen auch eigene Strategien. Dies zeigt der Fall einer betroffenen Person, die begann, den Zug zu immer anderen Zeiten zu nehmen, um nicht systematisch von den Grenzwachtbeamten kontrolliert zu werden.

Wie berät das C-ECR im Fall von Racial Profiling und welche Interventionsmöglichkeiten werden vorgeschlagen?

Eine Beratung im Zusammenhang mit einem rassistischen Vorfall besteht in einem ersten Schritt darin, der Person aufmerksam zuzuhören und ihre Aussagen zur Kenntnis zu nehmen. In einem zweiten Schritt wird der Verlauf der Situation rekonstruiert und allenfalls mit genaueren Informationen ergänzt. Die Beratungsstelle schlägt oft vor, dass die Person eine Chronologie der Ereignisse verfasst. Dadurch kann die Situation besser erfasst und verfolgt werden, was wiederum wichtig für das richtige Verständnis und die angemessene Behandlung des Falls ist. Der dritte Schritt besteht darin, sich über den allgemeinen Gesundheitszustand der Person zu informieren und herauszufinden, ob sie Familie oder Freunde und Freundinnen hat, die sie unterstützen könnten. Die vom C-ECR vorgeschlagenen Interventionen variieren je nach Ergebnis der Fallbeurteilung. Eine Interventionsmöglichkeit besteht darin, einen Brief zu schreiben, um eine Stellungnahme von der beschuldigten Organisation, Firma oder Verwaltung zu verlangen. Wenn die Polizei beispielsweise wegen einer unangemessenen Kontrolle beschuldigt wird, schlägt die Beratungsstelle vor, dass die Person sich an die Schlichtungsstelle der Polizei wendet, um eine Vermittlung herbeizuführen.

Seit 2019 hat die Beratungsstelle C-ECR einen erleichterten Zugang zur Kantonspolizei und kann direkt mit Mitarbeitenden des Stabs Kontakt aufnehmen, um sich über bestimmte Situationen oder Verfahren der Polizei Klarheit zu verschaffen. Auch eine langfristige Zusammenarbeit mit einem Stabsoffizier des Schweizer Zolls konnte aufgebaut werden.



Welche Massnahmen sollten, Ihrer Meinung nach, innerhalb der Polizei und des Grenzwachtkorps ergriffen werden, um allgemein Rassismus und willkürliche Kontrollen aufgrund der äusseren Erscheinung zu bekämpfen?

Die Ausbildung spielt natürlich eine wichtige Rolle. Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten und der Grenzwächterinnen und Grenzwächter ist jedoch hauptsächlich technisch ausgerichtet. Die juristische, psychosoziale und kulturelle Ausbildung ist begrenzt. Es ist wichtig, über Fälle von Racial Profiling und über die Art und Weise, wie solche willkürlichen Kontrollen durchgeführt werden zu sprechen und auf deren Folgen hinzuweisen. Dies bedingt, dass die Fälle bei den zuständigen Behörden in den betreffenden Städten und Kantonen gemeldet werden. In Genf können solche Vorfälle mit den Kontakten bei der Polizei und dem Zoll in anonymisierter Form besprochen werden. Dadurch werden rassistische Vorfälle für die Mitarbeitenden konkreter und fassbar.

Der Austausch dient zur Sensibilisierung. Die dokumentierten Fälle können in Schulungen und beim beruflichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen genutzt werden. Es ist auch sinnvoll, die Öffentlichkeit transparenter über Zoll- oder Polizeikontrollen zu informieren, wie es beispielsweise die französische Regierung tut. Sie informiert zu diesem Thema auf der Website der Zollverwaltung. Entsprechende Informationen könnten in der Schweiz auf der Webseite der eidgenössischen Zollverwaltung oder des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unter dem Titel «Alles über Zollkontrollen» und «Alles über Polizeikontrollen» aufgeschaltet werden.

Das Beratungsnetz für Rassismusopfer verzeichnete im Jahr 2019 23 Fälle von Racial Profiling. Es ist gravierend, dass es in der Schweiz praktisch keine Unterstützung für Opfer von Racial Profiling gibt. Die Kantone Bern, Basel und Zürich haben jedoch bereits reagiert und erste Massnahmen zur Überwachung rassistischer Handlungen durch die Polizei ergriffen.

Racial Profiling: Kontrolle am Flughafen in Genf

Frau M. aus Westafrika arbeitet als Projektleiterin für eine internationale Organisation in Genf. Bei der Rückkehr von einer ihrer Geschäftsreisen wurde ihr Reisepass direkt nach der Landung am Flughafen kontrolliert. Obwohl alle Dokumente in Ordnung waren, wurde sie als einzige Passagierin zur Seite genommen. Ohne ihr einen Grund zu nennen, begleiteten die Beamten sie durch den ganzen Flughafen, eine Situation, die sie als sehr demütigend empfand. In einem separaten Raum wurde ihr Koffer kontrolliert, sie wurde aggressiv befragt und sie musste sich ausziehen. Niemand erklärte ihr, warum sie kontrolliert wurde und es gab keine Entschuldigung für die Unannehmlichkeiten. Als sie schliesslich gehen konnte, fühlte sie sich erschlagen und schockiert von diesem Erlebnis. Frau M. wurde durch die Kontrolle so verunsichert, dass sie eine anstehende Geschäftsreise absagte.

Die Beratungsstelle nahm direkt Kontakt mit dem Sicherheitsdienst des Flughafens Genf auf. Daraufhin erläuterte der zuständige Stabsoffizier in einem persönlichen Gespräch mit Frau M. und der Beratungsstelle die Gründe für die Kontrolle. Er räumte ein, dass solche Kontrollen oft abrupt stattfinden und schockierend sein können. Er erklärte weiter, dass trotz der Unschuld der kontrollierten Person eine solche Kontrolle automatisch zu einem Eintrag in der schweizerischen Zolldatenbank führt und dass dieser Hinweis fünf Jahre lang bestehen bleibt. Der Beamte versprach, sich um die Löschung dieses Eintrags zu bemühen. Durch diesen Fall gelang es der Beratungsstelle, eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Stabsoffizier bei Fällen rassistischer Diskriminierung aufzubauen.



Nicht genügend erhärtete Diskriminierungen

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 106 Fälle gemeldet, welche aus Sicht der Beratungsstellen keine klaren Fälle rassistischer Diskriminierung darstellten. Diese Kategorie umfasst insbesondere Fälle mit ungenügender Beschreibung des Vorfalls oder ohne objektivierbare Indizien für die Annahme einer rassistischen Diskriminierung. Diese Meldungen sind trotzdem von Bedeutung, da es sich in der Wahrnehmung der Betroffenen um eine

rassistische Diskriminierung handelte. Der fehlende Nachweis diskriminierender Motive und Handlungen bedeutet nicht automatisch, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat. Vielmehr muss die persönliche Erfahrung und Einschätzung der Ratsuchenden ernst genommen werden. Zudem finden auch für diese Fälle aufwendige und wichtige Beratungsleistungen statt, die oft zu einem positiven Ausgang des Falles beitragen.

Die Wanddekoration eines Mitarbeiters des Migrationsamtes wird als diskriminierend empfunden

Herr Y. führt mehrere Gespräche beim zuständigen Migrationsamt bezüglich seines Aufenthaltsstatus. Im Büro des zuständigen Mitarbeiters hängen Wahlplakate einer rechtsnationalen Partei an der Wand. Die ratsuchende Person findet dies unpassend und störend.

Der ratsuchenden Person wird bestätigt, dass solche Wahlplakate in einem Büro des Migrationsamtes problematisch sind. Die Beratungsstelle rät jedoch aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus und dem Abhängigkeitsverhältnis zum betreffenden Mitarbeiter von einer Intervention ab.

Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2019 wurden den Beratungsstellen 86 Fälle gemeldet, bei denen keine Beratung gewünscht war, die nicht näher geprüft wurden und die nicht in

die Statistiken eingeflossen sind. An dieser Stelle werden zwei dieser Fälle aufgeführt, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Kampagne mit rechtsextremen Symbolen

Eine Fachperson meldete der Beratungsstelle, dass seit einiger Zeit in der Schweiz eine Anti-Israel-Kampagne im Hinblick auf einen Wettbewerb für die Teilnahme an einer Musikveranstaltung läuft, welche in Israel stattfinden wird. Die Unterzeichnenden der Petition fordern die Schweizer Medien dazu auf, den Wettbewerb zu boykottieren, um so gegen Israels Politik zu protestieren. Die Kampagne beinhaltet Nazi-Symbolik auch das Logo des Boykottaufrufs enthält SS-Runen. Nach Interventionen einer Medienstelle verschwindet das Logo von der Kampagnenseite.

Ku-Klux-Klan-Verkleidung an Fasnacht

Die Beratungsstelle bekommt unterschiedliche Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern über eine Gruppe von Personen, die bei der Fasnacht einer Gemeinde mit Ku-Klux-Klan-Verkleidung und Fackeln auftraten. Die Polizei und Staatanwaltschaft führten Abklärungen durch. In den Medien wurde das Thema breit diskutiert.

Die Staatsanwaltschaft kam zum Schluss, dass sich die Gruppe nicht der Rassendiskriminierung schuldig gemacht habe, sondern eine grobe Belästigung vorliege. Die Gruppe wurde deswegen zu einer Busse verurteilt. Der Entscheid wurde an die nächste Instanz weitergezogen, das Urteil steht noch aus.

Die folgenden Definitionen sind als nicht abschliessende Arbeitsdefinitionen zu verstehen.

Antisemitismus

Antisemitismus drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Gemäss der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance IHRA richtet sich Antisemitismus «in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen». Oft enthalten antisemitische Äusserungen die Anschuldigung einer Verschwörung, benutzen negative Stereotype oder unterstellen negative Charakterzüge.

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit bezeichnet die Ablehnung von Personen aufgrund einer subjektiv empfundenen Fremdheit. Es handelt sich hierbei um eine Sammelkategorie: Erfasst sind neben expliziter Feindlichkeit gegen ausländische Personen auch alle sogenannt fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen, welche keinem anderen spezifischen Vorurteil oder einer Ideologie zugeordnet werden können.

Feindlichkeit gegen Jenische, Sinti und Roma

Mit diesem Begriff wird die Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti sowie Roma bezeichnet. Sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische, Sinti und Roma sind rassistischer Diskriminierung ausgesetzt.

Muslimfeindlichkeit

Der Begriff Muslimfeindlichkeit bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen und Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.

Nationalismus

Nationalismus ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. Als «ausländisch» wahrgenommene Personen werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als feindlich wahrgenommen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen (sogenannte «Rassen») einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudo-natürlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. Der «biologistische» Rassismus, welcher Menschen pseudowissenschaftlich in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassenkategorien» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus oder Kulturalismus, einem «Rassismus ohne Rassen», der einher geht mit einem essentialistischen Kulturverständnis, das von einer angeblichen Unaufhebbarkeit und Unüberwindbarkeit von «kulturellen Differenzen» ausgeht.

Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale und/oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Im Unterschied zum Rassismus ist rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet. Sie kann absichtlich, oft jedoch auch unabsichtlich erfolgen (z.B. indirekte oder strukturelle Diskriminierung).

Rassismus gegen Schwarze

Rassismus gegenüber Schwarzen bzw. Anti-Schwarze Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe und auf physiognomische Merkmale. Dabei wird von der äusseren Erscheinung (Phänotypus) eines Menschen auf sein inneres Wesen (Genotypus) geschlossen, unter Zuschreibung von negativen Persönlichkeits- oder Verhaltenseigenschaften. Rassismus gegenüber Schwarzen wurzelt in der rassistischen Ideologie des 17. und 18. Jahrhunderts, die als Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei diente.

Racial Profiling

Das rassistische oder ethnische Profiling («Racial Profiling») ist ein Ausdruck institutioneller Diskriminierung und bezeichnet die diskriminierenden Kontrollpraktiken der verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei, Bahnpolizei oder Grenzwachtkorps, die primär aufgrund gruppenspezifischer Merkmale der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion oder ethnischer Herkunft durchgeführt werden.

Rechtsextremismus

Wesentliches Merkmal des Rechtsextremismus ist die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann. Alle Definitionen des Rechtsextremismus sind sich darin einig, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konstituierende Elemente des Rechtsextremismus sind.

Rechtspopulismus

Rechtspopulismus bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmung gegen Schwächere zu erzeugen, um über erzielte Wahl- oder Abstimmungserfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzuhauen.

Religiöser Fundamentalismus

Religiöser Fundamentalismus fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.



Mitwirkende Beratungsstellen 2019

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), BUND
- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- · Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon), BE
- Stopp Rassismus Nordwestschweiz, BS, BL, SO
- Respekt für alle Anlaufstelle für Rassismusberatung und -prävention im Kanton Freiburg, FR
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme (BI), JU
- Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), LU
- Service de la cohésion multiculturelle (COSM), NE
- Gesundheitsförderung und Integration Nidwalden (GFI), NW
- HEKS Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung Kanton St. Gallen, SG
- Kompetenzzentrum für Integration (KOMIN), SZ
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Fachstelle Integration Kanton Thurgau, TG
- CARDIS Centro Ascolto Razzismo e Discriminazione, TI
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau lausannois pour l'intégration des immigrés (BLI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen Kanton Zug, ZG
- SOS Rassismus und Diskriminierung Schweiz, ZH
- Zürcher Anlaufstelle Rassismus ZüRAS, ZH

Danke an alle Mitglieder des Beratungsnetzes für Rassismusopfer für ihr Engagement und ihre fundierte Anti-Rassismus-Arbeit. Diesen Bericht mit der damit verbundenen Fallerfassung, Bearbeitung, Verwaltung und Auswertung von Vorfällen wird nur durch die unermüdliche Arbeit der Beratungsstellen möglich. Ihr Einsatz ist nicht nur für die Betroffenen wertvoll, er dient auch zur Sensibilisierung und Prävention rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) erstellt.

